

NEUE JUSTIZ

ZEITSCHRIFT FÜR RECHT
UND RECHTSWISSENSCHAFT

24. JAHRGANG
2. JUNIHEFT

12/70
S. 345-376

Dr. jur. h. c. HANS RANKE, Staatssekretär im Ministerium der Justiz

Sozialistische Gesetzlichkeit, Verantwortlichkeit und gesellschaftliche Wirksamkeit des sozialistischen Rechts

Der nachstehende Beitrag ist ein Auszug aus der Akademischen Festansprache, die Staatssekretär Ranke am 15. Mai 1970 aus Anlaß seiner Ehrenpromotion an der Humboldt-Universität Berlin gehalten hat.

D. Red.

Die Prinzipien der sozialistischen Gesetzlichkeit und der Verantwortlichkeit vor dem sozialistischen Gesetz sind von großer Bedeutung für dessen gesellschaftliche Wirksamkeit. Der Zusammenhang und die Beziehungen, die hier bestehn, beführen interessante Probleme der Methodologie des sozialistischen Rechts, der Arthur Baumgarten und Karl Polak große Aufmerksamkeit gewidmet haben.

Die Zeit, die wir Juristen der Deutschen Demokratischen Republik gegenwärtig erleben, ist u. a. durch eine mit unserer gesamtgesellschaftlichen Entwicklung eng verbundene, fruchtbare und dynamische Entwicklung des sozialistischen Rechts gekennzeichnet. Das praktische Wirken der Juristen ist unmittelbar mit dem Prozeß des Werdens und Entstehens neuen Rechts, mit der Herausbildung des sozialistischen Rechtssystems verbunden.

„Unser - sozialistisches Recht bringt den Willen des werktätigen Volkes unter Führung der Arbeiterklasse zum Ausdruck. Es entspringt den objektiven Gesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung und ist auf ihre Durchsetzung gerichtet. Unser Recht hat die Aufgaben dieser Entwicklung und die staatlichen Grundregeln des sozialistischen Zusammenlebens der Menschen zum Hauptinhalt.“¹

Diese bekannten Sätze aus dem Programm des Sozialismus, das der VI. Parteitag der SED beschloß, bringen die ganze Tiefe und Wahrheit der marxistisch-leninistischen Erkenntnis über Wesen, Klasseninhalt, Entstehung und Funktion des sozialistischen Rechts und zugleich Grundlagen und Aufgaben der sozialistischen Gesetzlichkeit prägnant zum Ausdruck. Sie bestimmen die Aufgaben der Gesetzgebung ebenso wie die der Rechtsverwirklichung und Rechtspflege. Sie setzen Ziele für Lehre und Forschung. Sie fordern die Einheit von Rechtswissenschaft und Rechtspraxis!

Wir erleben und erkennen gegenwärtig im Prozeß der Entstehung und Verwirklichung unseres Rechts besonders eindrucksvoll Inhalt und gestaltende Kraft der sozialistischen Gesetzlichkeit. Die Schaffung des neuen Rechts und seine Verwirklichung lassen uns die Bedeutung dieses Prinzips bei der Herausbildung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft ganz im Sinne jener Worte begreifen, mit denen Karl Polak Klasseninhalt und gesellschaftliche Funktion der sozialistischen Gesetzlichkeit beschrieben hat. In seiner bekannten Arbeit „Über die weitere Entwicklung der sozialistischen Rechtspflege in der Deutschen Demokratischen Republik“ weist er nach, daß unser sozialistisches Recht und unsere sozialistische Gesetzlichkeit, das Objektive, einen durchaus konkreten Charakter haben, weil sie die Gesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung selbst zum Ausdruck bringen. Dadurch, daß sie die konkreten Gesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung in sich verkörpern, können sie mit den Volksmassen und mit der Entwicklung, den Anschauungen und den Interessen jedes einzelnen verbunden sein. Polak hebt die Bedeutung der Einheit des Objektiven und Subjektiven hervor und weist damit den Weg zum Verständnis des Wesens der sozialistischen Gesetzlichkeit, die zum Wesen der Diktatur des Proletariats gehört².

Das Wesen der sozialistischen Gesetzlichkeit besteht in der Übereinstimmung der sozialistischen Rechtsordnung — als Ausdruck des durch das gemeinschaftliche Interesse der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten bedingten, vom Staat zum Gesetz erhobenen herrschenden Willens³ — mit den objektiven Gesellschaftsverhältnissen und in der aus diesem Wesen sich ergebenden gesetzmäßigen Notwendigkeit und Forderung der vollen Durchsetzung, der strikten Achtung und Einhaltung der sozialistischen Rechtsnormen, ihrer Verbindlichkeit für jedermann. Auf diese Weise ist also die Schaffung unseres neuen, sozialistischen Rechts und seine Verwirklichung — und beide stehen in einem dialektischen Zusammenhang miteinander und in gegenseitiger Wechselwirkung — gesetzmäßig vom We-

¹ Vgl. Protokoll des VI. Parteitages der SED, Bd. IV, Berlin 1963, S. 371.

² Vgl. Polak, Reden und Aufsätze, Berlin 1968, S. 419.

³ vgl. Afarx/Engels, Die deutsche Ideologie, in: Werke, Bd. 3, Berlin 1962, S. 311.